

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IK ZB 9/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jean K [REDACTED],
rue S [REDACTED], Abt [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß der Kläger wegen Inhaftierung in einem deutschen Konzentrationslager und Leistung schwerer Zwangsarbeit von März 1944 bis Mai 1945 besondere Veranlassung gehabt hätte, sich über seine Entschädigungsmöglichkeiten bei einer sachkundigen Stelle zu erkundigen. Dies wäre ihm auch ohne weiteres durch eine Anfrage bei der deutschen Auslandsvertretung in Recife möglich gewesen, da Recife nur 150 km von seinem damaligen Wohnort entfernt liege und jederzeit mit Eisenbahn und Omnibus zu erreichen gewesen wäre.

134

- 3 -

Bei diesem Sachverhalt verneint der Tatrichter ohne Rechtsfehler, daß der Kläger ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Antragsfrist des § 169 Abs. 1 BEG gehindert gewesen ist (vgl. BGH RZW 1964, 398; 1971, 510).

Auf die Hilferwägungen des Berufungsgerichts, daß der Kläger das Wiedereinsetzungsgeuch auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Beseitigung des Hindernisses bei der Entschädigungsbehörde angebracht habe, kommt es bei dieser Rechtslage nicht mehr an.

Mai

Zorn

